



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von St. Anton im Montafon vom 18.12.2014 über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung St Anton im Montafon vom 18.12.2014 wird gemäß §§ 6 und 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl Nr 3/1999 idgF, in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines, Begriffe

(1) Der Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der Bezug von Wasser von dieser hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.

(2) Anschlussnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes bzw. Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt.

(3) Wasserhauptrohrstrang ist jener Teil des Wasserversorgungsanlage, welcher der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient. Ein Anschlussleitungsschieber ist Bestandteil des Wasserhauptrohrstranges.

(4) Anschlussleitungen sind jene Leitungen, die der Verbindung der Hausleitung mit dem Wasserhauptrohrstrang dienen. Ein allfälliger Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.

§ 2 Anschlusspflicht, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden

in Vorarlberg verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindegewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss an die Gemeindegewässerleitung herzustellen.

(2) Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Gemeindegewasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von einem Wasserhauptrohrstrang nicht mehr als 50 m entfernt sind.

(3) Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 50 m von einem Wasserhauptrohrstrang entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindegewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindegewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.

(4) Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmässig festzustellen.

§ 3

Anschlussbescheid

(1) Der Anschluss an die Gemeindegewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlussbescheides erfolgen. In diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage der Anschluss aufzutragen oder, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gegeben sind, der Anschluss zu bewilligen.

(2) Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Bürgermeisters innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 28 des Baugesetzes gilt sinngemäß.

(3) In den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

- a) Zeitpunkt des Anschlusses
- b) die Anschlussleitung
- c) die Hausleitung
- d) die Auflassung von Hauswasserversorgungsanlagen
- e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezugs, aufzunehmen.

(4) Ein neuer Anschlussbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlussbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

§ 4

Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sowie des Anschlussbescheides auf seine Kosten zu errichten. Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit dem Wasserhaupt-

rohrstrang sowie der Einbau des Anschlussleitungsschiebers erfolgen durch die Gemeinde.

(2) Die Anschlussleitung ist in all ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.

(3) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,2 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, dessen Betriebsdruck den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er hat aber mindestens 1 Zoll zu betragen.

(4) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens 3 Tage vorher vom Beginn dieser Arbeit in Kenntnis zu setzen.

Vor der Zuschüttung der Leitungstrasse ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und eventuelle Mängel behoben worden sind oder wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wird. Samstage, Sonntage sowie Feiertage sind in diese Fristen nicht einzurechnen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.

(6) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung und Instandsetzung erwachsenden Kosten insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen oder vom Anschlussnehmer verursacht werden. Hierunter fallen insbesondere auch Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung und durch die Benützung der angeschlossenen Liegenschaft hervorgerufen werden.

(7) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

§ 5 Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge kann von der Gemeinde auf ihre Kosten an der Verbindungsstelle zwi-

schen den Anschlussleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut werden.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1 m Seitenlänge und 1,5 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.

(3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen. Die jährliche Zählermiete und die Kosten allfälliger Eichungen hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Messfehler von weniger als 5%, so hat der Anschlussnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 6 Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Hausleitung keine nachteiligen Wirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Die für die Hausleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, das für den notwendigen Betriebsdruck geeignet ist. Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Hausleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluss von Warmwasseranlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz nicht erfolgen kann.

§ 7 Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbre-

chungen in der Wasserabgabe. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(2) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerlässliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hievon vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind ehestens zu beheben.

(3) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 8

Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Die Herstellung der Anschlussleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu übernehmen.

(2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn

b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten von Liegenschaften und Räumen zu gestatten.

§ 9

Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

2. Abschnitt Gebühren

§ 10

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:

- a) Eine einmalige Wasseranschlussgebühr (§ 11) für den Anschluss eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage zuzüglich einer allfälligen Ergänzungsgebühr (§ 12) und
b) eine laufende Wasserbezugsgebühr (§ 13).

(2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

(3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage im ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer u.dgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Alle Personen, die weniger als 3 (drei) Monate in St. Anton i.M., sowohl mit Hauptwohnsitz als auch mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, haben die in der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung festgesetzten Gebühren (Grund- sowie personenbezogene Gebühren) für mindestens 3 (drei) Monate zu entrichten.

§ 11 Wasseranschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich nach Berechnung folgender Kriterien:

a) Wohnhaus (bis zu zwei Wohnungen)

feststehende Gebühr von € 483,--

zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

Zu- und Umbauten (mindestens 120 m³ umbauter Raum) € 1,80 je m³

b) Mehrfamilienhäuser (mehr als zwei Wohnungen)

feststehende Gebühr von € 483,--

zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

Zu- und Umbauten (mindestens 120 m³ umbauter Raum) € 1,80 je m³

c) Gewerbliche Bauten (bis zu zwei Wohnungen)

für den Wohntrakt eine feststehende Gebühr von € 483,-- zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

für den Gewerbetrakt eine feststehende Gebühr von € 483,-- zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum

d) Gewerbliche Bauten mit mehr als zwei Wohnungen

für den Wohntrakt eine feststehende Gebühr von € 483,-- zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

für den Gewerbetrakt eine feststehende Gebühr von € 483,-- zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum

e) Landwirtschaftliche Bauten (bis zu zwei Wohnungen)

für den Wohntrakt eine feststehende Gebühr von € 483,- zuzüglich einer variablen Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

für den Wirtschaftstrakt unter Anrechnung eines Fünftels des umbauten Raumes eine variable Gebühr von € 1,80 je m³ umbautem Raum.

f) Landwirtschaftliche Bauten mit mehr als zwei Wohnungen

Jeweils Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

(2) Gebäude und sonstige Anlagen oder selbständige Teile von diesen, die nicht mit Wasser versorgt werden und in welchen kein Wasserverbrauch erfolgt, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 3), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 12 Ergänzungsgebühr

(1) Wenn sich die Bewertungseinheiten für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mindestens 120 m³ umbauten Raum erhöhen, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.

(2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus der Berechnung nach den Bestimmungen des § 11.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheiten gemäß Abs. 1 bewirkt.

(4) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 13 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Gebührensätze in Gebäuden, Betrieben und Anlagen ohne Wasserzähler werden folgendermaßen festgesetzt:

a) Grundgebühr je Haushalt € 32,60

b) Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser und für Zweitwohnsitze
bis 4 Betten – Wasserbezugsgebühr für 2 Personenhaushalt € 22,10
über 4 Betten – Wasserbezugsgebühr für 3 Personenhaushalt € 32,60

zuzüglich zu a) eine Wasserbezugsgebühr:
- je Person über 15 Jahre € 11,00
- je Nächtigung € 0,18

c) zuzüglich zu a) Gewerbezuschlag zur Wassergrundgebühr nach einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Gewerbezuschlagshebeliste (Anlage 1 der Verordnung).

d) Wasserbezugsgebühr für einen Bauanschluss € 36,80

(2) Für Gebäude, Betriebe und Anlagen mit Wasserzählern wird die Wasserbezugsgebühr je m³ bezogenem Wasser, vervielfacht mit dem von der Gemeindevertretung jährlich zu beschließenden m³-Satz berechnet.

§ 14 Einhebung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wassergebühren sind halbjährlich im Nachhinein zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den Wasserbezug folgt. Bei Änderungen beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf die Änderung folgenden Monat. Hiefür ist jeweils der aliquote Halbjahresanteil durch Berücksichtigung der gebührenpflichtigen Monate zu ermitteln.

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung über die öffentliche Wasserversorgung vom 17.12.2013 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



.....
Lerch Rudolf